

Erhöhtes Haftungsrisikos durch verdeckt eingebaute Einsatzhörner

Nur ganz wenige Fahrzeuge der Feuerwehr haben verdeckt eingebaute Einsatzhörner. Bei den meisten Fahrzeugen befinden diese sich auf dem Dach oder außen an der Karosserie. Dies ist nicht nur akustisch, sondern auch haftungsrechtlich ein Vorteil. Denn mit Urteil vom 24.02.2003¹ hat das Kammergericht Berlin festgestellt, dass der Grundsatz, dass ein längere Zeit vor dem Einfahren eines Sonderrechtsfahrzeugs in die Kreuzung eingeschaltetes Einsatzhorn von einem aufmerksamen Fahrer wahrgenommen werden kann und muss nur für außen an der Karoserie angebrachte Einsatzhörner gilt. Gegenstand des Urteils war ein Unfall bei einer Einsatzfahrt eines zivilen Einsatzfahrzeuges der Berliner Polizei mit eingeschalteter Sondersignalanlage, bei dem das Einsatzhorn nicht auf dem Dach, sondern unterhalb der Motorhaube im Motorraum montiert ist. Nach Auffassung des Senats erreichen auf diese Art eingebaute Einsatzhörner bei weitem nicht dieselbe Lautstärke wie das Einsatzhorn eines Feuerwehrfahrzeuges, das außen montiert ist und seine Schallwellen ungehindert abstrahlen kann. Damit könne ohne weitere Beweismittel nicht davon ausgegangen werden, dass der Unfallgegner gegen seine Verpflichtung aus § 38 Abs. 2 StVO dem Sonderrechtsfahrzeug sofort freie Bahn zu schaffen, nicht nachgekommen ist. Denn diese Pflicht entsteht erst, wenn der andere Verkehrsteilnehmer die Sondersignale und das Einsatzhorn wahrgenommen hat.

Dies führt dazu, dass es für die Mithaftung des Unfallgegners auch ohne Bedeutung ist, wenn er sich infolge von Unaufmerksamkeit oder Hörens überlauter Musik selbst außer Stande gesetzt haben sollte, ein rechtzeitig eingeschaltetes Einsatzhorn zu hören. Denn wenn auch ein sich verkehrsgerecht verhaltender Fahrer dann nicht rechtzeitig reagieren könne, weil das Horn entweder nicht eingeschaltet oder aufgrund der verdeckten Bauweise so leise sei, das es neben den allgemeinen Verkehrsgeräuschen zu spät gehört werde, fehle es an der Ursächlichkeit. In einem solchen Fall verändere sich das Unfallgeschehen nämlich nicht.

¹ Kammergericht Berlin, 12 U 200/01 Urteil v. 24.02.2003, DAR 2003, 376



Im richtigen Winkel montierte Einsatzhörner, leistungsstarke blaue Blinklichter, eingeschaltetes Fahrlicht und auffällige Beklebung vermindern das Haftungsrisiko. Hier spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass andere Verkehrsteilnehmer das Sonderrechtsfahrzeug bei eingeschalteter Sondersignalanlage rechtzeitig wahrgenommen haben und wahrnehmen mussten.

Im Ergebnis kommt das Kammergericht dazu, dass bei verdeckt eingebauten Einsatzhörnern die Mithaftung des Unfallgegners 50 % nicht übersteigt. Mit anderen Worten: Kann dem Unfallgegner nicht durch andere Beweismittel (Zeugen) nachgewiesen werden, dass er die Sonderrechte des Einsatzfahrzeuges bewusst missachtet hat, wird bei Einsatzfahrzeugen mit verdeckt eingebauten Hörnern grundsätzlich mindestens zu 50 % für alle Schäden haftet.

Ralf Fischer